

## **Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Die Anerkennung eines Fahrtenbuches sorgte immer für Rechtstreits mit dem Fiskus, da es der Gesetzgeber versäumt hat, die Form und den Inhalt zu präzisieren. Nun hat der Bundesgerichtshof in drei Urteile einiges zu den Fahrtenbüchern festgelegt:

### **Kann ein Fahrtenbuch elektronisch geführt werden.**

Hierzu gibt es jetzt eine Entscheidung des BFH vom 16.11.05 VI R 64/04.

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß geführt i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, wenn nachträgliche Veränderungen der Aufzeichnungen technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Damit entsprechen Fahrtenbücher die in Excel-Tabellen geführten werden nicht mehr den gesetzlichen Regeln.

Hinweis

SD-Reisekosten führt ein Protokoll mit, indem die Änderungen aufgezeichnet werden. Dieses Protokoll kann bei Bedarf ausgedruckt werden.

### **Wie hat ein Fahrtenbuch auszusehen ?**

Hierzu entschied mit dem dem Urteil vom 9.11.05 VI R27/05

1. Das Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen.

2. Das Fahrtenbuch ist in geschlossener Form zu führen

Keine einzelnen Zettel, sondern in Buchform, damit nachträglich Änderungen erkennbar werden.

### **Welche notwendigen Aufzeichnungen sind im Fahrtenbuch erforderlich ?**

Der Gesetzgeber hat dies bisher nicht festgelegt.

Die Finanzverwaltungen haben hierzu in den Lohnsteuerrichtlinien R31 die geforderten inhaltlichen Ansprüchen aufgezeichnet :

Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit.

Reiseziel, bei Umweg auch die Reiseroute.

Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Nun hat sich der Bundesfinanzhof hierzu in einem Urteil vom 16.03.06 VI R 87/04 geäußert :

1. Datum der Reise
2. Reiseziel
3. Der aufgesuchte Kunde/Geschäftspartner und der Zweck der Fahrt.
4. Den Kilometerstand des Fahrzeuges bei Beendigung der Fahrt.

Die reine Ortsangabe im Fahrtenbuch reicht nur aus wenn sich:

1. Der Kunde/Geschäftspartner sich hieraus zweifelsfrei ergibt.
2. Dessen Name aus einer Unterlage ergibt, die nicht mehr ergänzungsbedürftig ist.

Die Zusammenfassung von Teilreisen ist möglich. d.h. besucht ein Arbeitnehmer an einem Tag mehrere Kunden, so braucht nur der Kilometerstand des Fahrzeuges zum Ende der gesamten Dienstreise aufgezeichnet werden, wenn die einzelnen Kunden/Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie auch aufgesucht wurden.

Wird eine Dienstreise durch eine private Verwendung des Fahrzeuges unterbrochen, so ist der Kilometerstand vor der Unterbrechung aufzuzeichnen.

Abkürzungen sind erlaubt, wenn sie aus sich selbst heraus verständlich sind.